

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON KLEINSTUNTERNEHMEN IN INGELHEIM

1. Zuwendungszweck und Rechtsrahmen

1.1 Die Stadt Ingelheim am Rhein – Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing – gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie als freiwillige Aufgabe Zuschüsse an mittelständische Kleinstunternehmen in den Wirtschaftszweigen Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk, Gastronomie, Hotellerie und Dienstleistungsbereich. In Übereinstimmung mit dem Mittelstandsförderungsgesetz sollen mit dieser Förderung die finanziellen Lasten von solchen Unternehmen in den fördergegenständlichen Situationen gemindert und die Erfolgchancen der Unternehmen verbessert werden. Damit soll die Schaffung zusätzlicher und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in Ingelheim unterstützt werden.

1.2 Die Stadt Ingelheim entscheidet über die Fördermittelgewährung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und pflichtgemäßen Ermessens nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

1.3 Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013). Die in der vorgenannten Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren für gewerblichen Straßengüterverkehr den Betrag von 100.000 EUR und für die übrigen von VO EU 1407/2013 erfassten Wirtschaftszweige den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

2. Allgemeine Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ein Kleinstunternehmen des Einzelhandels, des Lebensmittelhandwerkes, des Gastronomiegewerbes, der Hotellerie oder ein gewerbliches Dienstleistungsunternehmen führen.

2.2 Kleinstunternehmen im vorgenannten Sinne sind solche im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 06.03.2003 (2003/361/EG, Az.. K(2003) 1422, Art. 2 Abs. 3) und damit solche Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

2.3 Antragsberechtigt sind solche Kleinstunternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Sitz, eine Betriebsstätte (§ 12 AO) oder eine Niederlassung im Stadtgebiet von Ingelheim haben.

2.4 Die Antragsberechtigung für einen Förderantrag besteht je Antragsteller einmal alle zwei Kalenderjahre. Das Recht zur Ergänzung von Antragsunterlagen und Nachweisen für einen Förderantrag bleibt davon unberührt.

3. Förderung und förderfähige Kosten

3.1 Die Förderung wird gewährt als Anteilsfinanzierung durch nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 50% der förderfähigen Maßnahmenkosten (einschließlich etwaiger Investitionskosten) bis zu einer maximalen absoluten Höhe von 10.000 EUR je Antragsteller und Maßnahme.

3.2 Förderfähige Kosten sind betriebsbezogene Ausgaben für Existenzgründung, Existenzsicherung, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung der Unternehmens, Marketing- und Werbemaßnahmen im digitalen und Online-Bereich sowie rechtliche, finanzielle und steuerliche Beratung.

3.3 Bei den förderfähigen Kosten bleiben außer

Betracht:

1. Betriebsmittel, Warenlager oder sonstige Güter des Umlaufvermögens,
2. Firmenwert bei Erwerb eines Unternehmens oder Betriebes,
3. Sacheinlagen,
4. bei Existenzgründungen: Eigentumserwerb an Immobilien,
5. Investitionen, die aus anderem Anlass aus öffentlichen Mitteln der Stadt Ingelheim bezuschusst werden,
6. Eigenleistungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ziel der Zuwendung nach dieser Richtlinie ist es,

- durch Bestandssicherung und Neuansiedlung, die betreffenden Betriebe zu stärken und zukunftssicher zu gestalten
- die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in der Innenstadt und den Stadtteilen auf Dauer sicher zu stellen
- die Neuansiedlung von Unternehmen zu fördern
- oder die Startphase spürbar zu unterstützen.

Die der beantragten Förderung zu Grunde liegende Maßnahme muss einer oder mehreren dieser Zielsetzungen entsprechen, was durch die Antragsunterlagen zu belegen und zu plausibilisieren ist.

4.2 Der Antrag muss vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Stadt Ingelheim eingegangen sein. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der erste Schritt zu ihrer Verwirklichung anzusehen. Als Maßnahmenbeginn gilt daher bereits der Abschluss eines Kaufvertrages über Grundstücke (es sei denn, der Kaufvertrag ist länger als zwei Jahre vor Antragstellung abgeschlossen worden), Gebäude oder Räume; im übrigen Bestellung, Auftragserteilung oder tatsächlicher Baubeginn. Sinngemäß gilt dies auch für die Vergabe von Dienstleistungen im Marketing oder Online-Bereich oder der Vergabe von Beratungsleistungen. Der Abschluss von Verträgen unter Rücktrittsvorbehalt – wenn dieser im Vertrag selbst enthalten ist – sowie Mietverträge über Räume gelten nicht als Maßnahmenbeginn

5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Ingelheim, Wirtschaftsförderung & Stadtmarketing, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein, einzureichen.

5.2 Das Investitionsvorhaben darf frühestens nach Bestätigung des Antrageingangs durch die Stadt Ingelheim – Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing begonnen werden, sonst kann die Förderfähigkeit entfallen.

5.3 Dem Antrag ist zwecks Prüfung der Einhaltung De-Minimis-Höchstbeträge eine Angabe aller anderen, dem Begünstigten im laufenden und den beiden vorhergegangenen Steuerjahren gewährten De-Minimis-Beihilfen und zur Einhaltung der Höchstbeträge kumulationspflichtigen Beihilfen unter Angabe des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents (Beihilfewert) beizufügen (vgl.: Art. 6 Abs. 1 S. 4 EU VO 1407/2013).

5.4 Die Stadt Ingelheim prüft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele die Förderung im Einzelfall auf Grundlage vollständiger Antragsunterlagen. Nach positiver Antragsprüfung erfolgt die Gewährung der Zuwendung durch Erlass eines Förderbescheides.

6. Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird durch die Stadt in der Regel binnen eines Monats nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt, sofern der Antragsteller eine Kontoverbindung hierfür angegeben hat.

7. Zweckbindungsvorgaben und sonstige Vorgaben

7.1 Der Zuschuss wird durch Bewilligungsbescheid zweckgebunden gewährt für die im Bescheid benannten oder in Bezug genommenen antragsgegenständlichen, förderfähigen Maßnahmenkosten.

7.2 Die geförderte Maßnahme ist in der Regel binnen von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides zu beginnen und binnen zwölf Monaten abzuschließen, soweit nicht im Bewilligungsbescheid anderes geregelt wird.

7.3 Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf Zieldefinition und Zweckerreichung der von ihr gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger wird daher im Förderbescheid verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze einem Zeitraum von 3 Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

7.4 Die durch eine Förderung nach dieser Richtlinie angeschafften Wirtschaftsgüter müssen für mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides) in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden in diesem Zeitraum durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

7.5 Der Nachweis der geförderten Ausgaben ist durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsflussnachweisen zu erbringen. Diese Dokumente sind nach Beendigung der Investitionen bzw. nach getätigten Ausgaben der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing im Rahmen eines schriftlichen Schlussverwendungsnachweises binnen von drei Monaten zur Prüfung vorzulegen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbes. §§ 48, 49 VwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise oder vollständig zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird (etwa auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung).

8.2 Die Vorgabe der Ziff. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird; das ist u.a. bei der Verwendung der Förderung für andere als die durch Bescheid als förderfähig anerkannten Maßnahmenkosten der Fall oder

bei Nicht-Einhaltung der Vorgabe zum Verbleib von Wirtschaftsgütern in der Betriebsstätte (Ziff. 7.4),

8.2.3 Auflagen des Förderbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, die Maßnahme nicht rechtzeitig begonnen (7.2) oder Mitteilungspflichten einschließlich der gebotenen Verwendungsnachweisführung (insbes. Ziff. 7.3, 7.5) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, 8.2.4 die gewährte Zuwendung eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unzulässige Beihilfe darstellt, insbesondere wenn für den Begünstigten durch die Zuwendung die einschlägige Höchstgrenze für De-minimis-Beihilfen überschritten wird.

8.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

10 Subventionserheblichkeit

Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Subventionserheblich sind Angaben im Förderantrag sowie in den eingereichten und mitgeteilten Unterlagen.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet*).

Ingelheim, den 15. Juni. 2020

gez.

Ralf Claus

Oberbürgermeister

*) Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2021 wurde die Geltungsdauer der Richtlinie bis zum 31.12.2022 verlängert.